

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

Geräteverzeichnis

Lfd.-Nr.:

ARBEITSMTTEL

Metallbandsäge

GEFAHREN



- Umlaufendes Sägeblatt
- Abrutschen der Hände
- Stromschlag

- Verkanten des Werkstücks
- Wegschleudern von Teilen
- Lärm



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Säge darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden
- Betriebsanleitung des Herstellers und angebrachten Warn- und Hinweisschilder beachten
- Das Bearbeiten von Holz ist verboten
- Säge darf nicht explosionsgefährdeter Umgebung einsetzen
- Werkstücke fest einspannen ggf. abstützen
- Unbefugte Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- **Enganliegende Arbeitskleidung, Schutzschuhe, ggf. Schutzbrille, Gehörschutz und Haarnetz tragen**
- Säge nur einschalten, wenn alle Sicherheitseinrichtungen vorhanden und aktiv sind
- Vor dem Einschalten die Richtung der Sägezähne und die Laufrichtung des Sägeblattes überprüfen
- Den Zwischenraum zwischen Werkstück und Sägebandführung möglichst klein halten
- Sägebandgeschwindigkeit erst nach Stillstand verändern
- Säge erst nach vollständigem Stillstand verlassen
- Hautkontakt mit Kühlmittel vermeiden
- Flüssigkeiten und Öle nicht auf den Boden gelangen lassen
- Späne nicht mit der Hand aus dem Sägebereich entfernen
- Nur vom Hersteller zugelassene Sägebänder und Zubehör verwenden

VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Säge sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Ausgelaufene Flüssigkeiten mit einem Ölabsorptionsmittel binden und dieses unter Beachtung der Umweltschutz-Vorschriften entsorgen
- **Vor Wartungs- und Reinigungsarbeiten Säge gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern**
- Reparaturen durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt ausführen lassen
- Säge erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Säge ausschalten (ggf. Netzstecker ziehen) – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen

Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.